

1. Ausfertigung

7. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 84 Abs.1 Nr. 1,2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04 Januar 2018 (GVOBl. S. 6) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup vom **19.07.2021** folgende 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 08.06.2005 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 4 - Fassaden

Der bisherige Absatz 1 wird wie durch die nachfolgenden Absätze 1-5 ersetzt:

- (1) Außenwände einschließlich der Giebeldreiecke sind in unglasiertem Verblendmauerwerk, als verschlämmtes Mauerwerk, als Kalksandsteinverblendung, verputzt oder aus Holz herzustellen. Steinimitationen sind unzulässig. Giebeldreiecke dürfen auch in Blech ausgeführt werden. Ein Anstreichen von Fassaden ist zulässig.
- (2) Die Außenwände eines Gebäudes sind in Farbe und Gestaltung einheitlich auszuführen, für Anbauten ist das gleiche Fassadenmaterial in gleicher Farbgebung zu verwenden wie beim Hauptgebäude.
- (3) Für Mauerwerk sind Farbtöne folgender Farblinien zulässig: rot, rot/braun, weiß, sand/grau, hellgrau. Verschlämmte, verputzte oder angestrichene Außenwände sind in Farbtönen der folgenden Farblinien zulässig: weiß, sand/grau, hellgrau. Kalksandsteinverblendungen sind nur in natürlicher Farbgebung zulässig.
- (4) Untergeordnete Anteile der Außenwände sind zusätzlich in Farbtönen folgender Farblinien zulässig: braun, blau, grün und schwarz.
- (5) Ausnahmsweise können weitere Farben zugelassen werden, wenn die Farbgebung nicht verunstaltend wirkt und sich die Gebäudegestaltung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, den **19. Juli 2021** Gemeinde Wenningstedt-Braderup




Katrin Fifeik
(Bürgermeisterin)